

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Mittelschulverbandes Weilheim i.OB
(Verbandssatzung)
vom
12.04.2021**

Inhalt

§ 1	Bestand des Schulverbandes	Seite 2
§ 2	Organe des Schulverbandes	Seite 2
§ 3	Schulverbandsversammlung	Seite 2
§ 4	Kassengeschäfte, Verwaltung	Seite 2
§ 5	Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	Seite 2
§ 6	Deckung des Finanzbedarfes	Seite 3
§ 7	Rechnungsprüfung	Seite 3
§ 8	Geschäftsgang des Schulverbandes	Seite 4
§ 9	Auseinandersetzung	Seite 4
§ 10	Bekanntmachungen des Schulverbandes	Seite 4
§ 11	Inkrafttreten	Seite 4

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (nachfolgend kurz Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 43 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende am 22.03.2021 beschlossene und von der Kommunalaufsicht im Landratsamt Weilheim-Schongau am 30.03.2021 genehmigte Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung):

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Wilhelm-Conrad-Röntgen Mittelschule Weilheim i.OB als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt den Namen Mittelschulverband Weilheim i. OB und hat seinen Sitz in Weilheim i.OB.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Bernried, Eberfing, Obersöchering, Pähl, Raisting, Seeshaupt, Weilheim, Wessobrunn und Wielenbach.
- (4) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Schulsprengel der Wilhelm-Conrad-Röntgen Mittelschule Weilheim i.OB.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) 1In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. 2Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. 3Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abzurufen.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4

Kassengeschäfte, Verwaltung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Weilheim i.OB geführt.
- (2) Die Stadt Weilheim i.OB erhält dafür einen jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrag.
- (3) Näheres regelt die Zweckvereinbarung zur Übernahme der Kassen- und Verwaltungsgeschäfte.
- (4) Für die Haushalts-, Personal- und Wirtschaftsführung des Schulverbands gelten die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts entsprechend.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) 1Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

²Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) ¹Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €. ²Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. jeden Jahres.

(4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €, fällig am 01.12. jeden Jahres. ²Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, fällig am 01.12. jeden Jahres. ³Im Vertretungsfall erhält er keine weitere Entschädigung.

(5) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz je Sitzung in Höhe von 20,00 €, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 20,00 € unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen.

²Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

(1) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. ²Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. ³Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Abweichend zu Abs. 1 wird der nicht durch Einnahmen gedeckter Aufwand der Schülerbeförderung von den jeweiligen Gemeinden nach dem Anteil der auf sie tatsächlich entfallenden ungedeckten Kosten berechnet und umgelegt.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt vier von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellten Verbandsräten.

§ 8

Geschäftsgang des Schulverbandes

1Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. 2Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes in der Fassung vom 07.04.2011 außer Kraft.

Weilheim i.OB, 12.04.2021



Mittelschulverband Weilheim i.OB

Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNGSVERMERK**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung)
vom 12.04.2021**

- I. Die vorgenannte Satzung wurde in der öffentlichen Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB am 22.03.2021 beschlossen.
- II. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung erfolgte durch das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 30.03.2021.
- III. Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch das Landratsamt Weilheim-Schongau im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Weilheim-Schongau vom 03.05.2021.
- IV. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt wurde durch die Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise hingewiesen.
- V. Die Satzung ist damit eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung (11.05.2021) in Kraft getreten.

Weilheim, 04. Juni 2021



Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender